

**Stellungnahme der Bundesregierung  
zur Unterrichtung durch die  
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
– Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2014 und 2015 –  
(Bundestagsdrucksache 18/8700)**

I.

**Allgemeiner Teil**

Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) geführte Statistik für IFG-Anträge in den Ressorts und ihren Geschäftsbereichen zeigt, dass vom Anspruch auf Informationszugang reger Gebrauch gemacht wird. Im Jahr 2014 wurden 8.673 Anträge und im Jahr 2015 9.376 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Im Jahr 2014 wurde in 6.498 Fällen der Zugang vollständig oder teilweise gewährt, im Jahr 2015 waren es 13.554 Fälle, die positiv beschieden wurden.

Die deutlich höhere Anzahl von positiv beschiedenen Fällen im Vergleich zu den gestellten Anträgen im Jahr 2015 ist darauf zurückzuführen, dass über Anträge, die im Jahr 2014 gestellt wurden, im Jahr 2015 entschieden wurde.

Die von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hervorgehobene verstärkte Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang wird von der Bundesverwaltung jedoch nicht nur als Erfolg und Ausdruck des Interesses an der Arbeit der Bundesverwaltung verstanden. Bereits die Evaluierung des IFG im Jahr 2012 konstatierte, dass die Behörden mit der Bearbeitung von umfangreichen Anträgen und Drittbeteiligungsverfahren einen Verwaltungsaufwand verbunden sehen, der kaum zu bewältigen ist. Der Bericht stellte fest, dass das Verhältnis zwischen dem Informationszugangsinteresse des Antragstellers und dem von der Behörde zur Befriedigung des Interesses einzusetzenden Verwaltungsaufwands nicht abschließend gelöst sei. Diese Problematik besteht fort.

## II.

**Zu Einzelthemen**

**Zur Einführung - Forderung der BfDI nach Ombuds- und Kontrollfunktionen auch auf dem Gebiet des Umwelt- und Verbraucherinformationsrechts (BT-Drs. 18/8700, S. 8)**

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zur bereits früher geltend gemachten Forderung der BfDI, ihre Ombuds- und Kontrollfunktion auf das Umweltinformationsrecht des Bundes auszudehnen, besteht grundsätzliche Zustimmung in der Sache: Angesichts der Sachnähe und der damit verbundenen Überschneidungen zwischen dem vorrangigen Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) spricht vieles dafür, die im Rahmen des IFG bestehenden Funktionen auch auf den Bereich des Umweltinformationsrechts auszudehnen. Allerdings wird BMUB weder zum jetzigen noch zu einem künftigen Zeitpunkt hierfür personelle oder sachliche Mittel aus dem eigenen Haushalt zur Verfügung stellen.

Nachdem im Ausgangsentwurf der Verbraucherinformationsgesetz-Novelle noch eine Einbindung der BfDI als Ombuds- bzw. Schlichtungsstelle angedacht wurde, ist von einer förmlichen Einbeziehung des seinerzeitigen BfDI letztlich im Rahmen der Resortabstimmung aufgrund der Stellenforderungen des BfDI abgesehen worden. Eine Einbeziehung der BfDI wird, sollte es künftig zu einer Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes kommen, in diesem Rahmen erneut geprüft.

**Zu 2. - Informationsfreiheit: Bestandsaufnahme****Zu 2.1 - Grundsatzfragen im Spiegel der Rechtsprechung****Zu Ziff. 2.1.10 - Zugang zu nachrichtendienstlichen Informationen bei anderen Behörden**

Die BfDI berichtet über das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. November 2014 (OVG 12 B 14.13), nach dem öffentliche Stellen, die amtliche Informationen aus

dem Bereich der Nachrichtendienste besitzen, keinen Zugang hierzu gewähren müssen (BT-Drs. 18/8700, S. 32 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Frage des Zugangs zu Informationen, die von Nachrichtendiensten oder anderen in § 3 Nummer 8 IFG benannten Sicherheitsbehörden stammen, und die bei anderen Bundesbehörden vorliegen, ist mittlerweile höchstrichterlich geklärt.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 25. Februar 2016 (BVerwG 7 C 15/14 - juris) entschieden, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen auch öffentliche Stellen außerhalb der Nachrichtendienste und der in § 3 Nummer 8 IFG benannten Sicherheitsbehörden auf die Bereichsausnahme des § 3 Nummer 8 IFG berufen können.

Während das OVG Berlin-Brandenburg (OVG 12 B 14.13) den Zugang zu Informationen, die von Nachrichtendiensten oder anderen in § 3 Nummer 8 IFG benannten Sicherheitsbehörden stammen, aufgrund der Herkunft dieser Informationen für ausgeschlossen erachtete, ist der Informationszugang nach dem BVerwG nur dann nach § 3 Nummer 8 IFG ausgeschlossen, wenn die Information in der anderen Behörde funktionsbezogen angefallen ist. Andere Behörden können sich nach dem BVerwG also in Bezug auf Informationen der Nachrichtendienste und der sonstigen in § 3 Nummer 8 IFG benannten Sicherheitsbehörden dann auf § 3 Nummer 8 IFG berufen, wenn diese Informationen bei ihnen im Rahmen einer besonderen Aufgabe angefallen sind, die diese Behörde gegenüber den Nachrichtendiensten bzw. den in § 3 Nummer 8 IFG benannten Sicherheitsbehörden ausüben.

#### **Zu Ziff. 2.1.16 - Normenkontrollverfahren zum LFGB**

Die BfDI führt aus, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte § 40 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wegen einer fehlenden Löschungsfrist für verfassungswidrig erklärt und den Behörden Veröffentlichungen auf dieser Grundlage untersagt haben (BT-Drs. 18/8700, S. 41 ff.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zunächst ist klarzustellen, dass sich die vom Land Niedersachsen eingereichte Klage auf abstrakte Normenkontrolle allein auf § 40 Absatz 1a LFGB bezieht, nicht hingegen auf die gesamte Vorschrift des § 40 LFGB.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte aufgrund der fehlenden Lösungsfrist lediglich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 40 Absatz 1a LFGB geäußert haben. Die Kompetenz, eine geltende Rechtsvorschrift als verfassungswidrig zu erklären, kommt allein dem Bundesverfassungsgericht zu. Die Gerichte hatten den Behörden aufgrund der erhobenen Zweifel die Veröffentlichung vorläufig untersagt. Der Großteil der Länder hat daraufhin den Vollzug der Regelung des § 40 Absatz 1a LFGB ausgesetzt.

Veröffentlichungen nach § 40 Absatz 1 und Absatz 5 LFGB, also insbesondere Veröffentlichungen im Fall von unsicheren Lebens- oder Futtermitteln, sind von dieser Praxis nicht betroffen.

Die Bundesregierung hat am 28. August 2014 zum Verfahren der abstrakten Normenkontrolle eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der die Verfassungskonformität der angegriffenen Regelung ausführlich dargelegt wird. Ein Termin für eine mündliche Verhandlung steht nach wie vor nicht fest. Wann mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen ist, ist nicht absehbar.

Ungeachtet dessen soll § 40 Absatz 1a LFGB überarbeitet werden. Nach dem Koalitionsvertrag soll § 40 LFGB dahingehend geändert werden, „dass die rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten, nicht unerheblichen Verstößen unter Reduzierung sonstiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe möglich ist“. BMEL hat aufgrund des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 40 Absatz 1a LFGB erarbeitet. Damit werden verschiedene von den Oberverwaltungsgerichten bemängelte Unklarheiten ausgeräumt und auch vom Bundesrat geforderte Ergänzungen der Regelung vorgenommen. Insbesondere sollen beispielsweise eine gesetzliche Lösungsfrist und eine Härtefallklausel eingeführt werden. Der Gesetzentwurf ist mit den übrigen Ressorts abgestimmt. Länder und Verbände wurden beteiligt. Derzeit werden noch Gespräche im parlamentarischen Raum geführt.

### **Zu 2.3 - Open Government/E-Government**

#### **Zu Ziff. 2.3.1 - GovData - das neue Datenportal für Deutschland**

Die BfDI merkt an, dass das Potential des Datenportals GovData noch nicht ausgeschöpft ist. Sie begrüßt es, dass die Veröffentlichung von Informationen auf GovData

zu mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung beiträgt (BT-Drs. 18/8700, S. 46 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Feststellungen zum Datenportal GovData sind grundsätzlich zutreffend. Die noch zögerliche Bereitstellung von Daten liegt einerseits daran, dass nicht alle Länder der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb und zur Finanzierung des Portals beigetreten sind. Andererseits besteht bisher keine rechtliche Verpflichtung und nur geringe Bereitschaft zur Veröffentlichung von Daten. Derzeit werden im BMI daher Überlegungen angestellt, wie die Situation zumindest für die Bundesverwaltung durch eine gesetzliche Regelung verbessert werden kann.

#### **Zu Ziff. 2.3.2 - E-Government-Gesetz (E-GovG)**

Die BfDI stellt fest, dass die Umsetzung des E-GovG nur schleppend verläuft (BT-Drs. 18/8700, S. 47 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Entgegen der Darstellung der BfDI werden die Umsetzungsverpflichtungen des E-GovG durch den Bund stringent verfolgt und erste Verpflichtungen fristgerecht erfüllt (u.a. De-Mail-Anbindung der Behörden). BMI hat mit dem Programm „Digitale Verwaltung 2020“ wichtige Maßnahmen und Schlüsselvorhaben initiiert, die insbesondere auf die Bereitstellung zentraler Beratungsangebote für Bundesbehörden und Infrastrukturmaßnahmen zielen, wie z.B. die Umsetzungsvorhaben E-Beschaffung, E-Rechnung, eGesetzgebung und Digitale Erklärungen (Normenscreening).

Die Darstellung, dass zum Stand 31. Dezember 2015 das BMI als einzige Bundesbehörde einen Zugang für De-Mail eröffnet hätte, ist nicht zutreffend. Laut Auskunft des Bundesverwaltungsamts hatten zu diesem Zeitpunkt - d.h. deutlich vor dem Inkrafttreten von § 2 Absatz 2 E-GovG am 24. März 2016, der eine Verpflichtung für die Bundesbehörden zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs vorsieht, - bereits 21 Bundesbehörden einen De-Mail-Zugang eröffnet. Inzwischen sind es über 100.

#### **Zu 3. - Aus meiner Dienststelle**

### **Zu 3.2 - Mehr Licht als Schatten - die Ergebnisse der Kontroll- und Beratungsbesuche im Berichtszeitraum**

#### **Zu Ziff. 3.2.8 - Keine KO-Tropfen für IFG-Antragsteller beim BKA!**

Die BfDI stellt fest, dass das IFG beim BKA angekommen ist (BT-Drs. 18/8700, S. 59 f.)

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Tätigkeit des BKA im Aufgabenfeld IFG wird von der BfDI durchweg als gesetzmäßig und positiv bewertet.

### **III.**

#### **Zu Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschlägen der BfDI**

##### **Zu 4.1 - Bundesministerium des Innern**

##### **Zu Ziff. 4.1.1 - Kein Informationszugang, wenn Daten erst gefiltert werden müssten?**

Die BfDI berichtet über das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Juli 2015 (6 A 1998/13 - juris) -nicht rechtskräftig- (BT-Drs. 18/8700, S. 68 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach Auffassung des Statistischen Bundesamtes gibt die BfDI das Urteil des VGH Kassel vom 30. Juli 2015 (6 A 1998/13) nur eingeschränkt wieder.

Entgegen den Ausführungen der BfDI liegt nach Auffassung des Statistischen Bundesamtes gerade keine bloße "Filterung" von Daten vor, die zudem in einem sehr überschaubaren Zeitraum ("ca. eine Stunde" laut Antragsteller) erfolgen könnte. Vielmehr handelt es sich bei der erwähnten sogenannten Dominanzprüfung zur Ermittlung der mit dem Klagebegehren herausverlangten Daten um ein Aliud in Form einer "qualitativ anderen Prüfung" gegenüber einer bloßen Herausfilterung; es wären weitere Amtshandlungen vorzunehmen, die es erst ermöglichen würden, dem Infor-

mationsbegehren zu entsprechen. Hierzu ist das Statistische Bundesamt als auskunftspflichtige Behörde nach dem IFG jedoch nicht verpflichtet.

Der VGH Kassel selbst führt in seinem Urteil dazu aus, dass die für eine mögliche Herausgabe erforderliche Dominanzprüfung mit einer (bloßen) Selektion geheimhaltungsbedürftiger Teile der Daten nicht gleichzusetzen sei. Es seien gerade nicht einfach Teile der Information wegzulassen. Stattdessen sei die Dominanzprüfung als ein eigenständiger Vorgang der individuellen Ergebnisprüfung zu verstehen, der ermittelt, ob aus den vorliegenden Informationen gegebenenfalls Rückschlüsse auf Einzelangaben gezogen werden könnten. Darin sei ein zusätzlicher Bearbeitungsvorgang zu verstehen, der mit einer Sichtung und Schwärzung von vorhandenen Unterlagen nicht gleichgesetzt werden könne und auf den somit auch kein Anspruch besteht. Auf den möglichen (zeitlichen) Aufwand komme es daher nicht mehr an.

#### **Zu Ziff. 4.1.3 - Keine Aufspaltung eines Antrags in viele**

Die BfDI berichtet über das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 19. März 2015 (OVG 12 B 26.14 - juris), das der Klage von zwei Journalisten stattgegeben hat, die Informationszugang zum Thema „finanzielle Förderung der Bundessportfachverbände und Olympiastützpunkte durch das BMI“ und zum Thema „Zielvereinbarungen zwischen dem DOSB und den Sportverbänden“ beehrten. Die Informationsanträge der Journalisten waren in 66 Einzelbegehren aufgeteilt und für deren Beantwortung Gebühren und Auslagen in Höhe von 14.952,20 Euro festgesetzt worden (BT-Drs. 18/8700, S. 70 ff.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das BMI hat die Aufteilung der Informationsanträge in 66 Einzelbegehren nach sachgerechten Kriterien, wie „Sportverband“ und „selbständiges Themengebiet“ vorgenommen.

Nach Auffassung des BMI hat das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil einen mit der Analogie zum Streitgegenstandsbegriff unzutreffenden bundesrechtlichen Maßstab für die Abgrenzung von Informationsbegehren angewendet. Deshalb hat das BMI gegen das die Berufung des BMI zurückweisende Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Revision eingelegt.

In der Revisionsinstanz vor dem Bundesverwaltungsgericht wird es um die rechtsgrundsätzliche Frage gehen, nach welchen Kriterien umfassend gestellte IFG-Anträge thematisch differenziert werden können. Die Klärung dieser Grundsatzfrage hat für die Bundesverwaltung große Bedeutung über den Einzelfall hinaus, da der von den Gerichten gewählte Anknüpfungspunkt „einheitlicher Lebenssachverhalt“ als Maßstab für die Bewertung, ob ein Informationsantrag ein oder mehrere Informationsbegehren enthält, die Gefahr in sich birgt, dass Anträge auf der Grundlage des IFG ausufern und letztlich von der aktenführenden Stelle kaum noch bewältigt werden können.

Der Termin für die mündliche Verhandlung wurde für den 20. Oktober 2016 bestimmt.

#### **Zu Ziff. 4.1.5 - Informationen zum Thema „Überwachungstechnologien“**

Die BfDI berichtet über das Urteil des VG Berlin vom 19. Juni 2014 (VG 2 K 212.13 - juris), das der Klage eines Journalisten auf Informationszugang zum Thema Überwachungstechnologie stattgegeben hat (BT-Drs. 18/8700, S. 72 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

In dem vor dem OVG Berlin-Brandenburg schwebenden Verfahren geht es in der Berufungsinstanz um die Frage, ob eine umfassende IFG-Anfrage eines Journalisten nach allen Informationen über Kontakte und Gespräche des BMI zum Thema Überwachungstechnologie einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand verursacht und ob derartige grenzenlose IFG-Anträge überhaupt zulässig sind. In einem ähnlichen präjudiziellen Verfahren um die Frage unzumutbaren Verwaltungsaufwands bei der Bearbeitung von IFG-Anfragen hat das BVerwG (7 C 2.15) am 17. März 2016 den Streit an das OVG Berlin-Brandenburg zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

#### **Zu 4.3 - Bundesministerium der Finanzen**

##### **Zu Ziff. 4.3.1 - Informationsfreiheit gegen Steuer- und Zollgeheimnis**

Die BfDI erachtet eine Klarstellung in den Durchführungsbestimmungen zur Abgabenordnung und zum Zollkodex für sinnvoll (BT-Drs. 18/8700, S. 77 ff.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der durch die BfDI sinnvoll erachtete Klarstellungsbedarf in den Durchführungsbestimmungen zur Abgabenordnung und zum Zollkodex wird nicht gesehen. Sowohl § 30 AO als auch Artikel 15 Zollkodex sind Regelungen, die eine Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht nach § 3 Nummer 4 IFG enthalten. Einer Abgrenzung der Regelungen des Artikels 15 des Zollkodex (seit 1. Mai 2016 durch Artikel 12 Unionszollkodex - UZK - ersetzt) von § 30 AO bedarf es nicht. Beide Regelungen finden grundsätzlich nebeneinander Anwendung. Inhaltlich wird § 30 AO für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben teilweise überlagert durch Artikel 12 UZK. Es bleibt jedoch für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben ein über Artikel 12 UZK hinausreichender Regelungsgehalt des § 30 AO (vgl. Nummer 1 AO-DV Zoll).

#### **Zu Ziff. 4.3.4 - BvS verliert Klageverfahren**

Aus Sicht der BfDI handelt es sich bei der Frage, ob sich die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) auf die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit im Rahmen des § 3 Nummer 4 IFG stützen könne, um eine „juristisch phantasievolle“ Argumentation (BT-Drs. 18/8700, S. 81 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Tatsächlich ging es jedoch um die Fragen, wie weit die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht reicht, wenn die Behörde die Anwälte selbst beauftragt hat und als Verwaltungsbehörde dem IFG unterliegt.

Die BvS befand sich nach der Verweigerung der Zustimmung zur Akteneinsicht durch die angehörten Dritten (Rechtsanwälte) in der Konfliktsituation zwischen der Wahrung des Schutzes der Daten Dritter (hier: Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes nach § 43 a Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO - bzw. § 2 Berufsordnung der Rechtsanwälte - BORA -) und des Rechts auf Informationszugang des Antragstellers. Aus Sicht der BvS war der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG wegen der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte nach § 43 a Absatz 2 BRAO und § 2 BORA gegeben.

Das VG Berlin ging in seinem Urteil auch davon aus, dass es sich bei der Pflicht der Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit grundsätzlich um eine Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG handele. Die Verschwiegenheitspflicht der Anwälte

wurde in diesem konkreten Fall jedoch vom Gericht abgelehnt, da die BvS bereit gewesen ist, die Anwälte von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

#### **Zu 4.7 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

##### **Zu Ziff. 4.7.1 - Das IFG geht zum Film**

Die BfDI führt zu dem Urteil des VG Köln vom 22. September 2014 aus, dass das VG Köln einen Herausgabeanspruch gegen die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) auf eine analog nutzbare Kopie eines indizierten Films bejaht habe (BT-Drs. 18/8700, S. 96 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die BPjM hat gegen das Urteil des VG Köln Berufung eingelegt.

Inzwischen hat das OVG Münster mit Urteil vom 24. Mai 2016 (15 A 2051/14) die Herausgabe dieses Films abgelehnt und insoweit das erstinstanzliche Urteil des VG Köln vom 22. September 2014 (13 K 4674/13) abgeändert. Anders als die Vorinstanz erachtete das OVG Münster die Versagung der Filmkopie durch die BPjM für rechtmäßig. Zwar ließ das Gericht die Frage offen, ob es sich bei dem Film um eine „amtliche Information“ handelt, lehnte den Anspruch jedoch aus urheberrechtlichen Gründen und wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ab. Der Senat führte aus, dass eine Verpflichtung zur Herausgabe jugendgefährdender Medien an eine Vielzahl von potentiellen Antragstellern dem gesetzlichen Auftrag der BPjM diametral zuwiderlaufe. Die an eine Indizierung geknüpften Rechtsfolgen (Verbreitungs- und Werbebeschränkungen) seien gerade darauf gerichtet, die Sichtbarkeit eines jugendgefährdenden Mediums in der Öffentlichkeit einzuschränken. Gebe man dem Auskunftsanspruch statt, so ver helfe die BPjM einem vergriffenen jugendgefährdenden Medium dazu, wieder marktgängig zu werden. Diese Folge sei mit der Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit einer staatlichen Einrichtung mit der spezifischen gesetzlichen Aufgabenstellung der BPjM unvereinbar.

Der Senat erachtete die Ausschlussgründe des § 6 Absatz 1 IFG und des § 3 Nummer 2 IFG für gegeben und folgte damit der Argumentation der beklagten BPjM.

a) Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Der Senat führte aus, dass

die Herstellung und Aushändigung einer Kopie des indizierten Filmes sowohl in das Vervielfältigungsrecht (§ 16 Urheberrechtsgesetz - UrhG -) als auch in das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) eingreife. Diese Eingriffe seien jedoch nicht durch die Urheberrechtsschranke des § 53 UrhG gerechtfertigt, da die Verwertungshandlungen nicht durch eine private Person und auch nicht zum privaten Gebrauch vorgenommen würden. Denn die Vervielfältigung und Verbreitung wäre von der BPjM vorzunehmen, die insoweit auch nicht als Werkunternehmer/Auftraggeber (vgl. § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4b und Satz 2 Nummer 2 UrhG) gegenüber dem Kläger anzusehen ist.

b) Nach § 3 Nummer 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang auch nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies hatte der Senat u.a. deshalb angenommen, da die Informationserteilung durch Ausgabe einer Kopie des indizierten Filmes „sowohl die Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtung BPjM im Hinblick auf die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe nach §§ 17 Absatz 2, 18, 21 Jugendschutzgesetz (JuSchG) beeinträchtigen als auch absehbar die Einhaltung und Überwachung insbesondere der Verbreitungsverbote des § 15 JuSchG beeinträchtigen würde“.

Ergänzend wies das OVG Münster darauf hin, dass selbst bei Bejahung aller materiellen Anspruchsvoraussetzungen des IFG ein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Filmes zu verneinen gewesen wäre. Die beklagte Bundesprüfstelle wäre namentlich gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 IFG berechtigt, die Aushändigung einer Kopie an den Kläger aus wichtigem Grund zu verweigern und ihn stattdessen auf die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der BPjM zu verweisen.

#### **Zu 4.10 - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

##### **Zu Ziff. 4.10.3 - Akteneinsicht des Betroffenen in einem behördeninternen Untersuchungsverfahren nach IFG?**

Die BfDI zeigt anhand eines Falles exemplarisch, dass der Zugang des Betroffenen zu über ihn als Mitarbeiter einer Behörde gespeicherten Informationen im Rahmen der Untersuchung eines Korruptionsverdachts beschränkt sein kann (BT-Drs. 18/8700, S. 108 f.)

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Petent hatte sich zunächst an BMVI gewandt, ohne auf das IFG Bezug zu nehmen. Sein Begehren ist von der Stabsstelle Innenrevision (IR) kurzfristig und ausführlich begründet, jedoch abschlägig beantwortet worden. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass

- die Unterlagen als Verschlussache eingestuft worden sind und
- die Vorgaben der Dienstanweisung der Innenrevision eine Akteneinsicht Dritter nicht zulassen.

Auf den Einwand des Petenten, er sei nicht Dritter, sondern Verfahrensbeteiligter, wies IR in einem weiteren Schreiben darauf hin, Gegenstand der Prüfung der Aufsichtsbehörde sei gewesen, wie die behördeninternen Vorgänge zukünftig organisatorisch verbessert werden müssen. Sie war daher weder Grundlage noch Anlass für die von der Dienstbehörde des Petenten eingeleiteten Maßnahmen. Da durch die Prüfung der IR zu keinem Zeitpunkt in die Rechtssphäre des Petenten eingegriffen worden ist, sei dieser nicht Verfahrensbeteiligter des Prüfungsvorgangs. Folglich gelten die Regelungen zur Weitergabe von Informationen an Dritte, die eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an den Antragsteller nicht gestatten.

Gegenüber der seitens des Petenten eingeschalteten BfDI legte BMVI seine Rechtsauffassung nochmals umfassend dar und führte insbesondere aus, dass die formulierten Ablehnungsgründe solche sind, die einen Zugang auch nach dem IFG ausschließen. Der Antragsteller hatte nicht den Wunsch geäußert, eine förmliche IFG-Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erhalten. Eine förmliche Entscheidung nach dem IFG wäre indes mit Blick auf die genannten Gründe auch nicht anders ausgefallen.

Der erst nach der Korrespondenz mit der BfDI vom Petenten gestellte förmliche IFG-Antrag gleichen Inhalts wurde von diesem zurückgezogen, sodass kein Bescheid zu fertigen war.

#### **Zu Ziff. 4.10.4 - Die Klärung der auskunftspflichtigen Stelle ist nicht immer einfach**

Die BfDI erachtet die Klärung der auskunftspflichtigen Stelle, die über den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren zur Errichtung

von Windkraftanlagen entscheidet, nicht immer für einfach (BT-Drs. 18/8700, S. 109 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen hoheitlichem und nicht-hoheitlichem Handeln der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) sind im Einzelfall nicht völlig auszuschließen. Mitunter lässt sich nur mithilfe des Sachverstands der DFS erkennen, ob erfragte Informationen in den Bereich fallen, den diese als Beliehene wahrnimmt, oder ob es „nur“ um nicht-hoheitliche Unterstützungsdienste für die Flugsicherung geht.

Das konkretisierte Informationsbegehren des Antragstellers richtete sich auf Bewertungsmethoden und Algorithmen, die integraler Teil eines Computerprogramms zur Prognoseberechnung sind. Um dem Informationsinteresse des Antragstellers gerecht zu werden, ohne die Interessen der privatrechtlich organisierten DFS (geistiges Eigentum, Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse – § 6 IFG) zu beeinträchtigen, hat die DFS eine Ausarbeitung mit dem Titel „Bewertungsmethodik der DFS zur VOR-Beeinflussung durch Windenergieanlagen“ (Stand 04.03.2016) erstellt, in der die Bewertungsmethodik im Detail verbal beschrieben ist und auch die zentralen Berechnungsformeln mathematisch dargestellt sind. Dieses Dokument wurde dem Antragsteller durch das BAF zur Verfügung gestellt. Da weiterer Schriftwechsel danach nicht erfolgte, darf das Informationsbegehren als erledigt angesehen werden.

Sowohl DFS als auch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) stellen dieses Dokument interessierten Kreisen auf Anfrage zur Verfügung.